

Abfallreglement

Version 1
vom 19. November 2020
in Kraft ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§1 Zweck	1
§2 Geltungsbereich	1
§3 Begriffe	1
§4 Grundsätze	2
§5 Information	2
§6 Vollzug (Zuständigkeiten)	2
§7 Benützungspflicht	3
§8 Mechanische Abfallbearbeitung	3
§9 Ablagerungsverbot	3
§10 Öffentliche Abfallkörbe	3
§11 Kompostieren	4
§12 Verbrennen	4
II. HOL- SAMMLUNGEN	4
a) Gemeinsame Bestimmungen	4
§13 Organisation	4
§14 Bediente Strassen	4
§15 Sammeldaten	5
§16 Bereitstellung	5
b) Kehrichtsammlung	5
§17 Umfang	5
§18 Bereitstellungsart	5
c) Grüngutsammlung	6
§19 Umfang	6
§20 Bereitstellungsart	6
d) Weitere Separatsammlungen	6
§21 Umfang	6
III. SAMMELSTELLEN	6
a) Kommunale Sammelstellen	6
§22 Angebot	6
§23 Betrieb	6
IV. FINANZIERUNG	7
§24 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren	7
§25 Gebühren	7
§26 Bemessungsgrundlage	7
§27 Gebührenbezug	7
§28 Abfallrechnung	8
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
§29 Rechtsschutz	8
§30 Vollstreckung	8
§31 Strafbestimmungen	8
§32 Inkrafttreten	8
Anhang I: Gebührentarif	9

Die Einwohnergemeinde Rottenschwil erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Rottenschwil. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen.
- 2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.
- 2 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
- 3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- 4 Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Rottenschwil zur Verfügung.

§3 Begriffe

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.
- 2 Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.
- 3 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.
- 4 Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.] separat gesammelt werden) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.

- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 6 Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
- 3 Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
- 4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.
- 5 Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§5 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
- 2 Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Technische Dienst. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.
- 3 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender und ein Merkblatt, in dem insbesondere die Sammeldaten, der Standort und das Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 4 Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
- 5 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- 1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2 Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug bei der Gemeindeverwaltung.

3 Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

4 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.

5 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

6 Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§7 Benützungspflicht

1 Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

2 Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

3 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§10 Öffentliche Abfallkörbe

1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

2 Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§11 Kompostieren

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- 2 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§12 Verbrennen

- 1 Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- 2 In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- 3 In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- 4 Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II. HOL- SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§13 Organisation

- 1 Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässige Hol-Sammlungen an. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie beispielsweise spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container etc. für die Abfuhr und publiziert diese im Abfallkalender.
- 2 Sie kann auch für weitere Abfälle Spezial-Sammlungen anbieten (z.B. für Papier, Metalle, Textilien und Schuhe, Sperrgut usw.).
- 3 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
- 4 Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
- 5 Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§14 Bediente Strassen

- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
 - Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
 - Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
- 2 Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrriechtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).
- 3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
- 4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrriechtsammlung

§ 17 Umfang

- 1 Der Kehrriechtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - a) Kehrriech inkl. Sperrgut;
 - b) dem Kehrriech entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ab 1. Januar 2019.
- 2 Von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
 - ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
 - Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehrriech gleichgestellt sind;
 - explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
 - Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 18 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender der Gemeinde zu entnehmen.
- 2 Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehrriech zusammen bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen und Gewichte sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- 3 Bei Gebäuden, zusammengehörenden Gebäudegruppen oder in einzelnen Gebieten mit mehr als 6 Wohnungen können von der Gemeinde Abfall-Container verlangt werden. Die Abfälle sind in Kehrriechsäcken versehen mit einer Kehrriechmarke abzupacken und in den Abfall-Containern zu deponieren.
- 4 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

- 5 Grössere Abfallmengen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, müssen in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitgestellt werden.
- 6 Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grüngutsammlung

§19 Umfang

- 1 Zur Grüngutverwertung geeignete Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.
- 2 Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

§20 Bereitstellungsart

- 1 Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Die maximalen Abmessungen, Gewichte und Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- 2 Die zugelassenen Gebindeformen (Astbündel, Behälter oder Grüngut-Container) müssen mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Vignetten versehen sein.
- 3 Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
- 4 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

d) Weitere Separatsammlungen

§21 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt.

III. SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§22 Angebot

- 1 Die Gemeinde bietet für verschiedene Abfälle (wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien) definierte Sammelstellen an. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt. Er informiert darüber im Abfallkalender.
- 2 Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
- 3 Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§23 Betrieb

- 1 Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

- 2 Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben.
- 3 Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

IV. FINANZIERUNG

§24 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

- 1 Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.
- 2 Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken resp. Abfallmarken usw. sind von den Verursachern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§25 Gebühren

- 1 Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.
- 2 Die Benützung von Kehricht-/Sperrgut- und Grüngutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
- 3 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.
- 4 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§26 Bemessungsgrundlage

- 1 Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Grünabfuhr pro Gebinde oder als Jahrespauschale und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.
- 2 Die Grundgebühr wird nach Grösse des Haushalts und bei Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen in Abhängigkeit ihrer Abfallmenge bemessen.
- 3 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement.

§27 Gebührenbezug

- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken, Plomben und Jahresvignetten.
- 2 Die benötigten Gebührenmarken, Plomben und Jahresvignetten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³ Die Grundgebühren werden dem Wohnungs- oder Hauseigentümer und bei Mehrfamilienhäusern den Liegenschaftsverwaltungen durch die Abteilung Finanzen jährlich in Rechnung gestellt. Bei Unternehmen und Gewerbebetriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen wird die Grundgebühr dem Eigentümer der Betriebsliegenschaft in Rechnung gestellt.

§28 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§29 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§30 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§31 Strafbestimmungen

- 1 Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
- 2 Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§32 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 21. Juni 2013 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19. November 2020.

GEMEINDERAT ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin



Giordana Huonder



Cornelia Burkard

Anhang I: Gebührentarif

gültig ab 1. Januar 2024, Gemeinderatsbeschluss vom 10. Oktober 2023

1. Hol-Sammlungen	<u>Kosten pro Einheit</u> (inkl. MWST)	
1.1 Kehrichtsammlung		
a) Multi-Kehricht-Markenbogen (10 Marken)	CHF	13.00
entspricht folgenden Preisen		
17 Liter (1/2 Marke)	CHF	0.65
35 Liter (1 Marke)	CHF	1.30
60 Liter (2 Marken)	CHF	2.60
110 Liter (3 Marken)	CHF	3.90
b) Containerplombe für eine einmalige Leerung		
770 / 800 Liter	CHF	25.00
1.2 Sperrgut		
Sperrgut, Masse max. 1.50 x 0.50 x 0.50 m, max. 25 kg (2 Marken)	CHF	2.60
1.3 Grüngutsammlung		
a) Gebindemarken für regelmässige Leerungen (Jahresvignette)		
140 Liter	CHF	70.00
240 Liter	CHF	110.00
770 / 800 Liter	CHF	310.00
b) Containerplombe für eine einmalige Leerung / Astbündel		
Astbündel, Masse max. 1.50 m, max. 25 kg (1 Plombe)	CHF	3.50
Gefässe bis 60 Liter, max. 25 kg (1 Plombe)	CHF	3.50
140 Liter (2 Plomben)	CHF	7.00
240 Liter (4 Plomben)	CHF	14.00
770 / 800 Liter (8 Plomben)	CHF	28.00
2. Grundgebühren		
2.1 Grundgebühr für Privathaushalte		
Jahresgebühr pro Haushalt	CHF	30.00
2.2 Grundgebühr für Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen		
Jahresgebühr (Abfallmenge vergleichbar mit einem Haushalt)	CHF	30.00